

Verordnung zur Änderung Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 23b Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 13.10.2016, MüABl. S. 414, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als Risikospiele gelten alle Spiele von Herrenmannschaften im Grünwalder-Stadion.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f) wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Dem Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:

„g) das Durchreichen oder das Werfen von Gegenständen über die Außenumzäunung des Stadions.“

2. In § 7 Abs. 1 wird nach der Ziffer „23“ „und Art. 23b“ eingefügt.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 23b Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.